

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

und [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Paul Engel

Geschäftsnummer: 203554/AX; 708601/AX¹

Zugesprochener Betrag: 10 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das unveröffentlichte Konto von Lazar Engel und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das unveröffentlichte Konto von [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Paul Engel („der Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Genf.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer 0009035 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708601 versehen.

² Das CRT konnte kein Konto des Verwandten von Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], und des Verwandten von Ansprecher [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecher seien darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen ihre Anspruchsanmeldungen betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von den Ansprechern eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Bruder, Paul Engel, identifizierte, der am 3. März 1936 in Nove-Zamky, Tschechoslowakei (heute Slowakei), geboren wurde als Sohn des [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Vater Direktor einer Leinenfabrik in Nove-Zamky war und 1942 in einem Arbeitslager an einem unbekanntem Ort interniert war. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Bruder, der Jude war, nach Auschwitz deportiert wurde, wo er 1943 umkam. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] legte zur Unterstützung seines Anspruchs seinen Pass und seine Heiratsurkunde bei, die zeigen, dass sein Vater [ANONYMISIERT] war. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 1. Juli 1925 in Szeged, Ungarn, geboren wurde.

Der Ansprechere [ANONYMISIERT 1] reichte 1999 zwei Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem er den Kontoinhaber als seinen Cousin, Paul Engel, identifizierte. Während eines Telefongesprächs mit dem CRT am 7. März 2005 gab Ansprechere [ANONYMISIERT 2] an, dass Paul Engel Jude und ein Cousin mütterlicherseits war. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Paul Engel in Kosice, Tschechoslowakei (heute Slowakei) lebte und einer der Besitzer der Papierfabrik *Papirus* war. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er vor dem Zweiten Weltkrieg noch sehr jung war und dass er Paul Engel 1944 das letzte Mal gesehen hatte, bevor Ansprechere [ANONYMISIERT 2] nach Auschwitz deportiert wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er nicht wisse, was seinem Cousin während des Krieges widerfahren war, aber dass seit Kriegsende nichts mehr von seinem Cousin gehört wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 24. Juli 1929 in Kosice geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Auszüge aus den Kontobüchern der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Paul Engel. Die Bankunterlagen enthalten keine Informationen zum Wohnort des Kontoinhabers. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Sparkonto/Einlageheft besass. Das Sparkonto/Einlageheft hatte ursprünglich die Nummer 12909, diese wurde anschliessend in 23373 geändert. Die Bankunterlagen zeigen, dass kein neues Heft ausgestellt wurde und das alte immer noch in Gebrauch war. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto von der Bank als nachrichtenlos erachtet und am 4. Juni

1946 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögenswerte übertragen wurde. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 2.25 Schweizer Franken.

Aus den Bankunterlagen geht nicht hervor, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Bruders von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein³, ebenso der Name des Cousins von Ansprecher [ANONYMISIERT 2]. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), 1999 zwei Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto des Vaters von Paul Engl, [ANONYMISIERT], geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen.

³ Das CRT hält fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] im Anspruchsformular als Nachnamen seines Bruders „Engl“ angab, während der Nachname des Kontoinhabers sich „Engel“ schreibt. Das CRT hält jedoch weiter fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] im Anspruchsformular und in einem der eingereichten Eingangsfragebogen angab, dass der Nachname seines Vaters sich „Engel“ schrieb.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] ebenfalls vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste einen Eingangsfragebogen eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von seinem Cousin, Paul Engel, geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Paul Engel enthält und ausweist, dass diese von Kosice ist, was mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT hält weiter fest, dass eine Datenbank mit Opfern auf der Webseite der Gedenkstätte Yad Vashem ebenfalls eine Person namens Paul Engel aus Kosice enthält und angibt, dass diese im Holocaust umkam.⁴

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen; da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und in Auschwitz getötet wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat ebenfalls plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Kontoinhaber Jude war, dass er nichts über die Lebensumstände des Kontoinhabers während des Zweiten Weltkrieges wisse aber dass nach Kriegsende nichts mehr von ihm gehört wurde. Wie oben erwähnt, enthält die Opferdatenbank des CRT eine Person namens Paul Engel und Informationen auf der Webseite der Gedenkstätte Yad Vashem zeigen, dass dieser im Holocaust umkam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

⁴ siehe www.yadvashem.org

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Bruder war. Das CRT hält fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eine Kopie seiner Geburts- und Heiratsurkunde eingereicht hat, die zeigen, dass [ANONYMISIERT] sein Vater war. Dies gilt als unabhängiger Beweis dafür, dass die Verwandten von Ansprecher [ANONYMISIERT] den selben Familiennamen trugen wie der Kontoinhaber. Dies unterstützt die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat ebenfalls plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Cousin des Ansprechers war. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] 1999 einen Eingangsfragebogen einreichte, in dem er die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte; und dass der Ansprecher auch Informationen identifizierte, die mit den Informationen in den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber dem Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seinem Eingangsfragebogen angegeben hat.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Da der Kontoinhaber im Holocaust umkam; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers oder Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher

[ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Bruder handelt und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Cousin handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigten einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Sparkonto/Einlageheft. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Sparkontos/Einlagehefts am 4. Juni 1946 auf 2.25 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 30.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1949 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 32.25 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Sparkontos/Einlagehefts weniger als 830.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 830.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 10 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass er mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt ist. Somit sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] zu je einer Hälfte der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005